



Berlin, 26.10.2015



Liebe Leserinnen und Leser,

am Wochenende mussten wir Zeuge eines schrecklichen und feigen Anschlages auf die Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette Reker werden.

Dieser politisch motivierte Anschlag galt nicht nur ihr, sondern auch den freien, demokratischen Grundwerten, nach welchen die Bundesrepublik aufgebaut ist und ist auf das schärfste zu verurteilen!

Der Tonfall, in dem die Diskussion um die Menschen geführt wird, welche Schutz in unserem Land suchen, wird zusehends rauer. Und all zu oft werden dabei Fakten durch Polemik und Halbwahrheiten ersetzt.

Aufklärung und transparente Politik ist wichtiger denn je! Auch deshalb freue ich mich Ihnen die neuste Ausgabe meines Berlin Aktuell präsentieren zu dürfen. Dieser enthält wie gewohnt eine Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse in Berlin und Entscheidungen, die wir im Bundestag getroffen haben.

Auch diese Woche stand die Flüchtlingssituation im Mittelpunkt der Medien und Politik. Auch nach Ende des Sommers kommen weiterhin viele Menschen in Deutschland an und der Bund darf die Länder mit dieser Aufgabe nicht sich selbst überlassen. Zu diesem Zweck wurde diese Woche das wichtige Asylgesetzkpaket beschlossen.

Dieses beinhaltet zum einen die Aufstockung der kurzfristigen finanziellen Hilfsmittel die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt.

Zu anderen sollen durch ein mittelfristiges Finanzierungskonzept die Länder über das Jahr 2015 hinaus die nötige Unterstützung seitens des Bundes erhalten.

Mehr darüber erfahren Sie in unserem Top Thema.

Zu guter Letzt möchte ich Frau Reker noch alles erdenklich Gute und eine baldige und vor allem vollständige Genesung wünschen.

Ihre

Sabine Dittmar, MdB

IN DIESER AUSGABE:

FOTO DER WOCHE	Seite 2
TOP THEMA	Seite 2
RECHTSPOLITIK	Seite 4
WIRTSCHAFT	Seite 6
AUSSENPOLITIK	Seite 7
INNERES	Seite 8
UMWELT	Seite 8
SOZIALES	Seite 9
ENERGIE	Seite 10



FOTO DER WOCHE



Letzten Dienstag führten die Netzwerker in der SPD-Bundestagsfraktion ein Mittagsgespräch mit Familienministerin Manuela Schwesig zur Situation der Familien im Land, zu Freiwilligendiensten und Flüchtlingspolitik.

2

TOP THEMA

Bundestag beschließt Asylgesetzpaket

Immer mehr hilfesuchende Menschen kommen nach Europa, insbesondere nach Deutschland, um hier Asyl zu beantragen. Das stellt den Bund, die Länder und Kommunen und die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Die Politik muss Lösungen finden, wie Deutschland seiner humanitären Verantwortung trotzdem gerecht werden kann. Dafür hat der Bundestag am Donnerstag ein umfassendes Gesetzespaket (ein so genanntes Artikelgesetz) beschlossen (Drs. 18/6185).

Das mit der Union vereinbarte Asylpaket enthält u.a. folgende wichtige Maßnahmen:

- Von 2016 an erhalten die Länder für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine monatliche Pauschale von 670 Euro pro Asylbewerber. Hinzu kommen 670 Euro für einen weiteren Monat im Fall der Ablehnung. Damit löst der Bund sein Versprechen ein, sich von 2016 an strukturell und dynamisch an den Kosten für Flüchtlinge zu beteiligen.
- Für dieses Jahr wird der Bund seine Soforthilfe nochmals auf insgesamt 2 Milliarden Euro verdoppeln.
- Der Bund greift Ländern und Kommunen zusätzlich unter die Arme, indem er einen finanziellen Beitrag von 350 Millionen Euro zu den Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer leistet.
- Darüber hinaus können die Länder eine elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber einführen. Die Kosten hierfür werden von der öffentlichen Hand getragen, gehen also nicht zu Lasten der Versicherten und der gesetzlichen Krankenkassen.

Für das Gesetzespaket musste der Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015 genehmigen.



Zu den Gesetzen:

Asylverfahren: Während der Dauer des Asylverfahrens und danach bedarf es einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Hierfür werden zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht geschaffen. Zudem werden in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude vorgesehen.

Des Weiteren soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden. Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen.

Bestehende Ausreisepflichten sollen leichter durchgesetzt werden. So soll künftig nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden – damit möglichst keiner untertauchen kann. Die Höchstdauer von Abschiebeaussetzungen durch die Länder wird von sechs auf drei Monate reduziert.

Integrationsmaßnahmen: Die Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden. Dazu werden die Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete entfällt nach drei Monaten, wenn es sich um Fachkräfte handelt. Für geringer qualifizierte Kräfte wird der Zugang zur Leiharbeit erst nach 15 Monaten möglich sein.

Zudem werden die Eingliederungstitel der Jobcenter so aufgestockt, dass dauerhaft bleibende Flüchtlinge aktiv bei der Arbeitsmarktintegration unterstützen werden können. Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge werden voll arbeitsberechtigt, erhalten Leistungen der Jobcenter und zählen in der Arbeitslosenstatistik.

Klar ist auch: Einen prekären Niedriglohnssektor für Flüchtlinge, z. B. durch eine Absenkung des Mindestlohns für diese Gruppe, wird es nicht geben.

Entlastung der Kommunen: Der Bund beteiligt sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber entstehen. Von 2016 an erhalten die Länder wie beschrieben für die Dauer des Asylverfahrens eine monatliche Pauschale von 670 Euro pro Asylbewerber. Hinzu kommen 670 Euro für einen weiteren Monat im Fall der Ablehnung. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Ausländer und bei der Kinderbetreuung. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter. Für die enthaltenen Abschlagszahlungen erfolgt Ende 2016 eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Sozialer Wohnungsbau: Die Lage am Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt, und der Bedarf nach neuen, bezahlbaren Wohnungen wird durch Asylberechtigte und Flüchtlinge, die mittel- bis längerfristig in Deutschland bleiben, absehbar weiter steigen. Deshalb unterstützt der Bund Länder und Kommunen zudem beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen. Das soll allen zugutekommen. Um Wohnungsneubau anzureizen, sollen die den Ländern vom Bund zugewiesenen Kompensationsmittel für den sozialen Wohnungsbau bis 2019 um insgesamt 2 Milliarden Euro erhöht werden. Im Gegenzug haben die Länder zugesagt, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Kosovo und Montenegro werden als sichere Herkunftsstaaten eingestuft, da dort die gesetzliche Vermutung gerechtfertigt ist, dass weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden. Das spiegelt sich auch in einer Ablehnungsquote von über 99 Prozent wider. Um die Verfahren effektiv zu gestalten und insbesondere Rückführungen zu gewährleisten, können Antragsteller aus diesen Staaten bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig verpflichtet werden, in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu bleiben.



Die Frage, wer Schutz braucht und wer nicht, wird weiterhin in einem fairen Verfahren und nach verfassungs- und europarechtlichen Maßgaben entschieden. Die Koalition hat sich geeinigt, dass die Liste der sicheren Herkunftsstaaten künftig alle zwei Jahre überprüft wird.

Gleichzeitig zu den Regelungen hinsichtlich sicherer Herkunftsstaaten wird Bürgern aus den sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans der legale Zugang zum Arbeitsmarkt vereinfacht. Wichtig war den Sozialdemokraten dabei, den Menschen Wege jenseits des Asylverfahrens zu eröffnen: Wer einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit tarifvertraglichen Bedingungen vorweisen, seinen Lebensunterhalt und gegebenenfalls den seiner Familie selbst – ohne Sozialleistungen – decken kann und in den letzten zwei Jahren nicht als Asylbewerber oder Geduldeter in Deutschland Leistungen bezogen hat, soll mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen.

Gesundheit: Um die ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung von besonders schutzbedürftigen traumatisierten Flüchtlingen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu ermöglichen, wird die Zulassungsverordnung der Ärzte hinsichtlich der Ermächtigungsmöglichkeiten geändert. So sollen künftig geeignete Ärzte, Psychotherapeuten und spezielle Einrichtungen, etwa Traumazentren, die bisher über keine Kassenzulassung verfügten, zur Behandlung der Asylsuchenden ermächtigt werden können. Künftig besteht ein bundesweit einheitlicher Anspruch auf Schutzimpfungen für Asylsuchende.

Das Gesetzespaket geht nun in den Bundesrat. Am 1. November soll das Gesetz in Kraft treten.

Versorgung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sicherstellen

Viele ausländische Kinder und Jugendliche kommen ohne Begleitung in Deutschland an. Ein neues Gesetz, am Donnerstagmorgen in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen, stellt ihre altersgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicher.

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert sind.

Für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sind bislang diejenigen Jugendämter beziehungsweise örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in denen sie erstmalig registriert werden. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig jedoch überlastet, wodurch eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung erheblich erschwert oder nicht mehr möglich ist.

Kinder besser schützen

Der Bundestag hat daher einen Gesetzentwurf aus dem Hause von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig (SPD) beschlossen, der ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland ein gutes Aufwachsen ermöglichen soll. Ihre Unterkunft, Versorgung und Betreuung soll künftig bundesweit koordiniert erfolgen (Drs. 18/5921).

Dazu wurde eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung geregelt, die gleichzeitig den Grundsatz der verbleibenden Zuständigkeit des Jugendamtes am Einreiseort ablöst. Mit der gesetzlichen bundesweiten Aufnahmeverpflichtung sollen Kommunen entlastet werden, in denen in den letzten Monaten besonders viele ausländische Kinder und Jugendliche ohne Begleitung angekommen sind. Gleichzeitig will der Bund den weiteren Aufbau von Infrastrukturen in allen Bundesländern fördern.



RECHTSPOLITIK

Korruption bekämpfen

Ein geplantes Gesetz, am Donnerstag in 2./3. Lesung beschlossen, setzt verschiedene internationale Vorgaben zur Bekämpfung von Korruption um (Drs. 18/4350).

Insbesondere ist vorgesehen, dass auch Auslandstaten der Vorteilsgewährung an Amtsträger strafrechtlich erfasst werden. Auch wird die Strafbarkeit von Bestechlichkeit bzw. Bestechung ausgeweitet. Dabei wird die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit oder Bestechung auch auf ausländische, europäische und internationale Amtsträger ausgedehnt.

Mittels eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen ist der Gesetzentwurf um die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche erweitert worden. So soll der sogenannte Strafausschließungsgrund künftig nicht mehr gelten, um die effektive strafrechtliche Bekämpfung von Geldwäsche zu gewährleisten und den Empfehlungen der Financial Action Task Force, deren Mitglied Deutschland ist, Rechnung zu tragen.

Unterhaltsrecht wird angepasst

Mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Anbindung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder an den steuerlichen Freibetrag beendet werden. Am Donnerstag wurde die Vorlage in 2./3. Lesung beschlossen (Drs. 18/5918, 18/6287). Die Anknüpfung an den Kinderfreibetrag hat in der Vergangenheit zu Abweichungen zwischen der Höhe des Mindestunterhalts und dem Existenzminimum minderjähriger Kinder geführt.

Deswegen soll künftig die Höhe des Mindestunterhalts direkt an das Existenzminimum gekoppelt werden. Darüber hinaus soll das vereinfachte Unterhaltsverfahren anwenderfreundlicher geregelt und deutlicher als bisher auf die typischen Fälle seiner Anwendung ausgerichtet werden. Dazu werden die Verfahrensrechte der Beteiligten neu bestimmt und das Verfahren effizienter gestaltet.

Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf im Auslandsunterhaltsgesetz vorwiegend technische Anpassungen. Damit wird insbesondere auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur örtlichen Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte in Auslandsunterhaltssachen reagiert. Die neuen Regelungen sollen zum 1.1.2016 in Kraft treten.

Vorschriften für Ehen und Lebenspartnerschaften angeglichen

Der Bundestag hat am Donnerstag beschlossen, in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen. Ziel ist es, die Rechtsordnung zu vereinheitlichen. Wer beispielsweise im Ausland eine gleichgeschlechtliche Ehe schließen will, kann dies künftig leichter tun.

In einigen Vorschriften vor allem des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch des sonstigen öffentlichen Rechts werden Ehe und Lebenspartnerschaft unterschiedlich behandelt – ohne dass dafür ein überzeugender Grund ersichtlich wäre. Der Bundestag hat daher mehrheitlich einem Gesetzentwurf aus dem Haus von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) zugestimmt, der in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen gleichstellende Regelungen für Ehe und Lebenspartnerschaft einführt und so die Rechtsordnung vereinheitlicht (Drs. 18/5901).

Bei den Anpassungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften mit geringerer praktischer Bedeutung. Gleichzeitig wurden aber auch unterbliebene Anpassungen des bürgerlichen Rechts an das Familienverfahrensrecht nachgeholt, das Adoptionsvermittlungsgesetz an das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern angepasst sowie weitere notwendige Änderungen vorgenommen.



Ziel der SPD-Fraktion bleibt die „Ehe für alle“

Das Gesetz ist ein weiterer Schritt beim Abbau von Diskriminierungen eingetragener Lebens-partnerschaften in einer Reihe von Rechtsbereichen. Doch auch die SPD-Bundestagsabgeordneten wissen: Er ist noch nicht ausreichend, da die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in wesentlichen Rechtsgebieten, wie dem Adoptionsrecht, ausgespart bleibt.

Wie der Bundesrat hält auch die SPD-Bundestagsfraktion weiterhin die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für Paare unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität für geboten, um alle bestehenden rechtlichen Diskriminierungen abschließend zu beenden.

Jedoch ist den Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten klar: Mit der CDU/CSU wird das nur schrittweise gehen. Doch dass der Einsatz lohnt, zeigen die steuerpolitischen Gleichstellungen und die Sukzessiv-Adoption, die auf Drängen der Sozialdemokraten in dieser Legislaturperiode bereits für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften umgesetzt werden konnten.

6

WIRTSCHAFT

Vergaberecht modernisieren

Die Koalition hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die öffentliche Auftragsvergabe auf Grundlage des neuen gemeinschaftsweiten EU-Vergaberechts umfassend reformiert, modernisiert, vereinfacht und anwendungsfreundlicher ausgestaltet werden soll. Am Freitag hat der Bundestag erstmals den Gesetzentwurf beraten (Drs. 18/6281).

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen sollen künftig mehr Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhalten. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, Eingangsprüfung, den Zuschlag bis zu den Bedingungen für die Auftragsausführung erstmals fast vollständig im Gesetz vorgezeichnet. Dadurch sollen die Möglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers gestärkt werden, zum Beispiel umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte im Rahmen des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erstmals gesetzlich ausdrücklich geregelt. Das bietet Kommunen mehr Rechtssicherheit bei der Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Im Einzelnen:

- Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitsuchender Menschen, sollen in einem erleichterten Verfahren vergeben werden können.
- Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel soll für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Verfahren soll aber darauf geachtet werden, dass sowohl die öffentliche Hand als auch die Wirtschaft ausreichend Zeit für die notwendigen technischen Anpassungen haben.
- Der Regierungsentwurf sieht bessere Möglichkeiten für Auftraggeber vor, soziale, ökologische und innovative Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung einzubeziehen.
- Bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen müssen die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ohnehin eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die Regelungen in allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen nach Entsendegesetz und den gesetzlichen Mindestlohn.
- Der Gesetzentwurf betont insbesondere auch die Belange von Menschen mit Behinderungen. So ist vorgesehen, dass öffentliche Aufträge Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vorbehalten werden können.



- Wechselt ein Bahnbetreiber infolge einer Vergabe im Schienenpersonennahverkehr, soll ein besonderer Schutz der bisher Beschäftigten sichergestellt werden. Diesem Vorschlag stimmt die Bundesregierung zu. Noch nicht absehbar ist, wie der Koalitionspartner sich dazu stellt.
- Unter welchen Voraussetzungen Kommunen zentrale Leistungen der Daseinsvorsorge selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen erbringen können, soll künftig im Einzelnen gesetzlich klargestellt werden. Bislang ergab sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes viel Unsicherheit. Die neuen gesetzlichen Vorgaben werden für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.
- Bestimmte Bereiche werden zudem von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen. Das betrifft zum Beispiel die – im Vorfeld öffentlich besonders umstrittene – Vergabe von Konzessionen bei der Trinkwasserversorgung, aber auch bestimmte Rettungsdienste, die von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden.

AUSSENPOLITIK

70 Jahre Vereinte Nationen

In diesem Jahr feiern die Vereinten Nationen ihr 70-jähriges Bestehen. Außenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) würdigte das am Mittwoch in einer Regierungserklärung, der sich eine Debatte im Bundestag anschloss.

Mit der Gründung der Vereinten Nationen (VN) vor 70 Jahren schuf sich die Staatengemeinschaft eine einzigartige universale Organisation, die es ermöglicht, die Beziehungen der Staaten untereinander besser zu gestalten. Nach dem Scheitern des Völkerbundes und den Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges stehen die VN für einen Neuanfang nach 1945. Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde für die Weltgemeinschaft ein verbindliches Wertefundament geschaffen. 193 Staaten der Erde gehören den VN als Mitglieder an und bilden so ein System kollektiver Sicherheit, in dem Aggressionen verurteilt und Aggressoren sanktioniert werden können.

Die Rolle der VN bei der Bewältigung von Konflikten und bei der Legitimation von internationalen Stabilisierungsmissionen ist unbestritten – auch wenn sie nicht immer alle Erwartungen erfüllen konnten. Aufgrund der Globalisierung entfalten Krisen eine Wirkung weltweit. Beispielsweise die Ausbreitung des islamistischen Terrorismus in Afrika und im Nahen Osten sowie die regionalen und internationalen Auswirkungen der Bürgerkriege in Syrien und im Irak stellen auch die VN vor große Herausforderungen.

Die VN sind nicht perfekt

Außenminister Frank-Walter Steinmeier betonte in seiner Regierungserklärung: „Wir brauchen die VN mehr denn je“. Und auch wenn sie nie perfekt sein werden, müsse immer der Ansporn vorhanden sein, sie besser zu machen. Dabei seien in den heutigen krisengebeutelten Zeiten alle gefordert. Mit 60 Millionen Flüchtlingen weltweit – so viele wie seit Gründung der VN nicht mehr – müssten Antworten die Probleme an der Wurzel packen. Die Wurzel sieht Steinmeier im Unfrieden, der beispielsweise Syrien seit fünf Jahren bedroht.

Die Vereinten Nationen sind jedoch letztlich nur so stark wie die Mitgliedstaaten sie machen – finanziell, personell und in ihrer Ausstattung. Steinmeier richtete daher seinen Appell an alle Mitgliedstaaten, denn „die VN können nie stärker sein als seine Mitglieder“. Zu oft scheiterten die Bemühungen der VN, weil Mitglieder ihre Kooperation verweigerten, kritisierte Steinmeier. Für Syrien plädierte er für die rasche Bildung einer Übergangsregierung. Auch müssten die Nachbarstaaten Syriens besser unterstützt werden. Steinmeier nannte es einen humanitären Skandal, dass die VN-Flüchtlingshilfe an einer starken Unterbezahlung zu leiden habe.

Ein Mittel der Konfliktbewältigung

Der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion Rolf Mützenich nannte die VN-Charta eine Handlungsschnur der internationalen Politik und der deutschen Außenpolitik. Er betonte, trotz Schwächen



der Organisation müssten die Leistungen der VN anerkannt werden. Er verwies dabei auf einen gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen (Drs. 18/6331), der auflistet, was zukünftig verbessert werden kann. „Die VN sind nicht alles, schon gar keine Weltregierung“, schloss Mützenich seinen Beitrag, „für eine aus den Fugen geratene Weltordnung sind sie gleichwohl ein Mittel zur Konfliktbearbeitung“. Deutschland könne mit Stolz und Entschlossenheit daran mitarbeiten.

INNERES

Speicherfristen für Verkehrsdaten regeln und begrenzen

Mit einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Paralleleinbringung), den das Parlament am Freitagmorgen in 2./3. Lesung in namentlicher Abstimmung beschlossen hat, wird eine Speicherpflicht und eine Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten eingeführt (Drs. 18/5088). Umgangssprachlich ist darunter die so genannte Vorratsdatenspeicherung zu verstehen.

Ziel ist es, staatlichen Ermittlungsbehörden bei besonders schweren Straftaten ein zusätzliches Instrument an die Hand zu geben. Gleichzeitig sollen die Privatsphäre durch die geplanten klaren und strengen Regelungen umfassend geschützt und die grundgesetzlichen und EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Das Gesetz soll zudem, so wie es die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten auf ihrem letzten Parteikonvent beschlossen haben, hinsichtlich seiner Wirksamkeit, aber auch der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach 36 Monaten evaluiert werden.

Enge Grenzen

Die Speicherung der Verkehrsdaten darf nur in äußerst engen Grenzen erfolgen: Inhalte dürfen nicht gespeichert, Bewegungsprofile nicht erstellt und Emails nicht erfasst werden. Die Provider müssen bei der Speicherung zudem höchstmögliche Sicherheit der Daten gewährleisten. Die Speicherung muss im Inland erfolgen. Die Speicherfrist von Verkehrsdaten soll dabei auf nur zehn Wochen beschränkt werden. Es handelt sich dabei um eine Höchstspeicherfrist: Die nach diesem Gesetz gespeicherten Daten müssen unmittelbar nach Ablauf der Speicherfrist gelöscht werden. Kommt der Provider der Löschverpflichtung nicht nach, soll das mit einer Geldbuße belegt werden. Standortdaten dürfen nur vier Wochen gespeichert werden.

Die Anbieter müssen die Daten zudem gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung schützen. Auch für den Zugriff auf die gespeicherten Daten bestehen hohe Hürden: Ein Abruf der Daten darf nur bei einzeln aufgelisteten besonders schweren Straftaten und nur nach vorheriger Genehmigung durch einen Richter erfolgen. Der Abruf der Daten soll transparent sein. Wenn Daten abgerufen werden, müssen die Betroffenen grundsätzlich darüber informiert werden. Auch der Missbrauch von Daten soll vermieden werden. Es wird ein neuer Straftatbestand der „Datenhehlerei“ geschaffen – und damit eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

Detaillierte Informationen zur Vorratsdatenspeicherung sind hier zu finden:

<http://www.spdfraktion.de/themen/bundestag-ber%C3%A4t-vorratsdatenspeicherung>

UMWELT

Sichere Entsorgung atomarer Abfälle

Mit der Gesetzesänderung wird die sogenannte „Endlager-Richtlinie“ der EU (2011/70/ EURATOM) zur verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht umgesetzt.

Diese sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten nationale Vorkehrungen treffen müssen, um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Entsorgung von Atommüll zu. Des Weiteren gilt es zu vermeiden, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden.



Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein nationales Entsorgungsprogramm (NaPro) zu entwickeln. Dieses hat die Bundesregierung beschlossen und fristgerecht der EU-Kommission vorgelegt. Grundlage des NaPro ist ein aktuelles Verzeichnis, das alle Arten radioaktiver Abfälle umfasst, die in Deutschland endgelagert werden sollen. Zudem enthält das Verzeichnis eine Prognose über die zu erwartende Menge der radioaktiven Abfälle, die bis 2080 anfällt. Wegen der laufenden Beratungen der „Endlager-Kommission“ steht das NaPro jedoch unter Revisionsvorbehalt.

Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt in der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben, werden Pflichten auferlegt: Sie müssen über eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung verfügen, das für die nukleare Sicherheit zuständige Personal kontinuierlich aus- und fortbilden sowie die Sicherheit ihrer Anlagen und Einrichtungen regelmäßig überprüfen und bewerten.

Des Weiteren gibt die Richtlinie 2011/70/ EURATOM vor, im Bereich der nuklearen Entsorgung mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens, des Nationalen Entsorgungsprogramms, einschließlich der Umsetzung dieses Programms, und des diesbezüglichen Behördenhandelns vorzunehmen.

SOZIALES

Betriebliche Altersvorsorge bei Arbeitgeberwechsel neu regeln

Im Jahr 2014 hat das Europäische Parlament die Europäische Mobilitätsrichtlinie verabschiedet. Damit ist das Ziel verbunden, Hindernisse für grenzüberschreitende Arbeitgeberwechsel innerhalb der Europäischen Union (so genannte Mobilitätshindernisse) abzubauen, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge ergeben können.

Diese Richtlinie wird nun in deutsches Recht umgesetzt. Dazu hat der Bundestag am 15. Oktober 2015 einen entsprechenden Gesetzentwurf (Drs. 18/6283) in 1. Lesung beraten. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem folgende Maßnahmen zur Verbesserung von Erwerb und Anspruch von Zusatzrentenansprüchen vor:

- Arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften sollen künftig bereits dann erhalten („unverfallbar“) bleiben, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin mindestens drei Jahre bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. Bislang betrug diese Frist fünf Jahre. Außerdem wird das Alter, ab dem Beschäftigte frühestens den Arbeitgeber wechseln können, ohne dass die Anwartschaft verfällt, vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt. Damit sollen vor allem junge mobile Beschäftigte künftig früher als bisher unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben.
- Betriebsrentenanwartschaften ausgeschiedener und im Betrieb verbleibender Beschäftigter sollen gleich behandelt werden, damit ein Arbeitgeberwechsel nicht der Betriebsrente schadet.
- Die Abfindungs- und Auskunftsrechte werden zugunsten der Beschäftigten erweitert.

Diese geänderten Regelungen sollen ab 1. Januar 2018 gelten. Durch die frühzeitige Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht bekommen die Betriebsrentensysteme die notwendige Rechts- und Planungssicherheit, ohne die der angestrebte weitere Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge nicht möglich ist.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie soll sich nicht nur auf grenzüberschreitende Arbeitgeberwechsel beschränken, sondern sie soll auch die Arbeitgeberwechsel innerhalb Deutschlands umfassen.



ENERGIE

Bundestag will Energieverbrauch beim Heizen eindämmen

Die Bundesregierung will den Energieverbrauch in Deutschland gegenüber 2008 bis 2020 um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent senken. Der Gebäudebestand soll bis 2050 nahezu klimaneutral sein. Die bisherigen Fortschritte und Maßnahmen reichen dafür jedoch nicht aus. Deshalb hat die Bundesregierung im Dezember 2014 den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) beschlossen.

Auf den Gebäudebereich entfallen gut 40 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs. Der größte Teil davon betrifft die Beheizung. Hier ist das Energieeinsparpotenzial besonders groß. Mehr als 70 Prozent der Heizgeräte sind ineffizient und würden nur die Effizienzklassen C, D oder E erreichen. Das Alter der Geräte liegt im Durchschnitt bei 17,6 Jahren. 36 Prozent sind sogar älter als 20 Jahre. Bisher werden zu wenig alte Geräte gegen energieeffiziente Geräte der Effizienzklasse A oder A+++ ausgetauscht. Hier soll das nationale Energieeffizienzlabel für Heizungsanlagen als Sofortmaßnahme des NAPE helfen: Es soll die Verbraucherinnen und Verbraucher darüber informieren, wie effizient ihr altes Heizgerät ist und dadurch motivieren, das alte gegen ein neues energieeffizientes Gerät auszutauschen.

Das nationale Energieeffizienzlabel für Heizungsanlagen (in Form von Heizkesseln) wird mit der Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) und weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Drs. 18/5925, 18/6383), die der Bundestag am 15. Oktober 2015 beschlossen hat, eingeführt.

Mit der Gesetzesänderung wird der Anwendungsbereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes über die neu in Verkehr gebrachten Produkte auf gebrauchte Heizgeräte ausgedehnt. Das Energieeffizienzlabel als Etikett darf künftig durch Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger, Gebäudeenergieberater des Handwerks und Ausstellungsberechtigte nach der Energieeinsparungsverordnung vergeben werden. Ab 2017 werden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister und -meisterinnen verpflichtet, Etiketten auf den Heizgeräten anzubringen, wenn diese noch keines tragen. Bei der Vergabe des Etiketts werden die Verbraucherinnen und Verbraucher auf weiterführende Beratungsangebote wie die Vor-Ort-Beratung oder den Heizungscheck sowie auf die Investitionsförderung der KfW und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Das Etikett verpflichtet den Eigentümer oder die Eigentümerin der Heizungsanlage nicht zum Austausch des Geräts. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Energieeffizienzlabel dazu führt, dass Beratungsangebote verstärkt genutzt werden und sich die Austauschrate um circa 20 Prozent erhöhen wird. Das ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.